

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) und § 2, § 7 und § 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume der Gemeinde Breitenworbis:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume in Breitenworbis und Bernterode werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Mit der Gebühr sind entschädigt: Wasser, Strom, Beleuchtung, Heizung,
 Mobiliar, Geschirr- und Gerätebenutzung
 (ohne Tischdecken).

§ 2 Gebührenpflichtige Veranstaltungen

Gebührenpflichtig sind alle Veranstaltungen, außer sie sind unter § 3 dieser Gebührensatzung geregelt.

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Gemeinde- und Ortsteilratssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“;
2. Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates;
3. vom Bürgermeister oder Ortsteilbürgermeister einberufene Versammlungen;
4. Veranstaltungen, die von der Gemeindeverwaltung, von dem Bürgermeister oder Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte, durchgeführt werden;
5. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Breitenworbis;
6. Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Breitenworbis.

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume

- (1) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes in Breitenworbis beträgt:
- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | bei halbtägiger Benutzung (bis zu 4 Stunden) | |
| | ohne Heizung | 25,00 € |
| | mit Heizung | 40,00 € |
| 2. | bei ganztägiger Benutzung | |
| | ohne Heizung | 65,00 € |
| | mit Heizung | 80,00 € |
- (2) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes in Bernterode beträgt:
- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | bei halbtägiger Benutzung (bis zum zu 4 Stunden) | |
| | ohne Heizung | 20,00 € |
| | mit Heizung | 30,00 € |
| 2. | bei ganztägiger Benutzung | |
| | ohne Heizung | 50,00 € |
| | mit Heizung | 60,00 €. |
- (3) Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.
Die Kosten für zerbrochenes Geschirr (z.B. Gläser, Teller, Tassen, Besteckteile usw.) bzw. fehlende Teile betragen 2,50 €.
- (4) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden.
Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung von gemeindeeigenen Kräften durchgeführt. Der Benutzer hat dafür eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten.
Bei einer starken Verschmutzung wird die Reinigung von einer Reinigungsfirma ausgeführt. Dem Benutzer werden die hierbei tatsächlichen Kosten berechnet.

- (5) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.
Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 5 und 6 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 6

Ausleihen von Gegenständen

- (1) Von dem Dorfgemeinschaftsraum in Breitenworbis ist das Ausleihen von Mobiliar und sonstigen Gegenständen nicht gestattet.
- (2) Von dem Dorfgemeinschaftsraum in Bernterode ist das Ausleihen von Mobiliar (Tische und Stühle) gestattet.

Für das Ausleihen werden folgende Gebühren berechnet:

< je Tisch	5,00 €
< je Stuhl	1,00 €

Bei Beschädigung des Mobiliars sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeiten

- < Die Gebührenschild entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt. Zahlungspflichtiger sind die Benutzer.
- < Über die Benutzungsgebühr wird eine Gebührenbescheid erstellt.
Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr wird in dem Gebührenbescheid festgeschrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle ihre entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.